

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.12.2020

„Wie kann sichergestellt werden, dass auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen an den Schulen der Sekundarstufe I vollumfänglich am Unterricht teilnehmen können?“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund inklusiver Beschulung in Bremen den Umstand, dass auf der einen Seite Schulen der Sekundarstufe I erfolgreich der senatorischen Aufforderung nachkommen, zur Unterstützung des Kohortenprinzips die Anfangs- und Endzeiten der Gruppen (meist Jahrgänge) zu entzerren, andererseits ebenfalls von senatorischer Behörde darauf verwiesen wird, dass es für die Schüler*innenbeförderung ausschließlich einheitliche Anfangs- und Endzeiten geben kann, die zum Teil erst nach Beginn des Unterrichts liegen?
2. Wie kann aus Sicht der Behörde sichergestellt werden, dass einzelne Schüler*innen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung zwingend auf die Schüler*innenbeförderung angewiesen sind, nicht erst verspätet am Unterricht teilnehmen können oder bei verkürztem Unterricht zum Teil sehr lange auf den Fahrdienst warten müssen?
3. Wer ist verantwortlich dafür, die Beförderungspläne der Schüler*innen mit den Fahrdiensten abzustimmen und mit welchem zeitlichen Aufwand ist dies verbunden?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Das von den Schulen erfolgreich umgesetzte Kohortenprinzip beim Präsenzunterricht führt zu versetzten Schulanfangs- und Endzeiten, weil dadurch u.a. die Schülerströme entzerrt werden sollen, dies auch mit Blick auf den ÖPNV. Eine Umsetzung dieses Prinzips ist bei der vom Senat beauftragten Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern nicht umsetzbar. Bei der Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern bedarf es mitunter einer speziellen Fahrzeugausstattung und einer verpflichtend mitfahrenden Begleitperson auf dem Fahrzeug. Die Umsetzung der Schülerbeförderung erfolgt dabei in Kleinbussen mit bis zu 6-7 Kindern. Die Belegung der Fahrzeuge und die Routenführung basieren überwiegend auf den Wohnsitzen der Schülerinnen und Schüler. Eine Belegung der Fahrzeuge nach Klassen, Jahrgängen oder in Kohorten ist aufgrund der Entfernungen nur in Einzelfällen möglich oder zufällig gegeben. Rückfragen bei den beauftragten Beförderungsunternehmen haben ergeben, dass eine individuelle Entzerrung der Beförderung planerisch, personell und aufgrund fehlender Kapazitäten nicht umsetzbar ist. Die eingesetzten Fahrzeuge unterliegen überwiegend vertraglich festgelegten Anschlusstouren, so dass ein Verschieben der getakteten Zeitfenster nicht möglich ist.

Auf die besondere Situation waren und sind die beauftragten Unternehmen aufgrund der im Vorfeld getätigten Planungen nicht eingestellt. Grundsätzlich wird aber jeder Einzelfall individuell geprüft und versucht, die Schülerbeförderung auf die individuellen Gegebenheiten und Unterrichtsorganisationen der Schulen abzustimmen.

Da dieses jedoch nicht flächendeckend gelingt, musste aus den vorgenannten Gründen und zur Sicherstellung der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler des W+E-Bereichs und die Schülerinnen und Schülern an den Förderzentren darauf verwiesen werden, dass für die Schülerbeförderung einheitliche Anfangs- und Endzeiten gelten.

Negative Auswirkungen sind der Senatorin für Kinder und Bildung aktuell nicht bekannt.

Zu Frage 2:

Die besondere Situation verlangt auch von den Schulen mit einer angeschlossenen Schülerbeförderung, dass sie sich bei der Organisation des Unterrichts auf die besonderen Gegebenheiten der Schülerbeförderung einstellen müssen und in ihren Planungen berücksichtigen. In Einzelfällen konnte in Absprache mit dem beauftragten Beförderungsunternehmen und der Senatorin für Kinder und Bildung eine individuelle Lösung gefunden werden. Da dieses aber nicht flächendeckend gelingt, sollen und werden durch den Einsatz von Assistent*innen an Schulen geringfügige Wartezeiten der Schüler*innen entsprechend überbrückt

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit diversen Beförderungsunternehmen entsprechende gleichlautende Verträge abgeschlossen. In den Verträgen ist festgelegt, dass die Senatorin für Kinder und Bildung die Anzahl der zu befördernden Kinder und die Beförderungspläne bestimmt. Die Planungen für das jeweilige Schuljahr beginnen jeweils im Frühjahr mit einer entsprechenden Abfrage bei den Schulen. Die Schulen melden die zu befördernden Kinder und die Unterrichtszeiten zentral an die Senatorin für Kinder und Bildung. Anhand der vorliegenden Meldungen werden die Beförderungspläne erstellt und zu Beginn der Sommerferien den jeweiligen Beförderungsunternehmen für die Planung der Umsetzung zur Verfügung gestellt.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus der Beantwortung der Fragen ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Regelung der Schülerbeförderung wendet sich in gleicher Weise an Schülerinnen und Schüler und ihre Familien.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Zu berücksichtigende datenschutzrechtliche Belange bestehen nicht.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die vorliegende Antwort der Senatorin für Kinder und Bildung vom 03.12.2020 auf die Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Wie kann sichergestellt werden, dass auch Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen an den Schulen der Sekundarstufe 1 vollumfänglich am Unterricht teilnehmen können?“.